

nehmen sind. Ich nenne Fächer die auf einzelne Gattungen von Materien beschränkten eigentümlichen Beweisätze, Topen dagegen die auf alle gemeinsam anwendbaren Gesichtspunkte. Wir wollen nun zuerst von den Fächern handeln. Zuvörderst aber wollen wir die Gattungen der Beredsamkeit behandeln, um, nachdem wir sie eingeteilt und aufgezählt haben, für dieselben ihre bestimmten Grundelemente und Beweisätze festzustellen.

Drittes Kapitel.

1. Die Beredsamkeit zerfällt in drei Arten, wie auch die Zuhörer der Reden sich in ebensoviele Klassen sondern. Es gehört nämlich dreierlei zu einer Rede: einer, der redet, ein Gegenstand, über den er redet, und jemand, zu dem er redet, und dieser — nämlich der Zuhörer, ist das Ziel, das er im Auge hat.

2. Der Zuhörer ist nun notwendig entweder bloß ein des Kunstgenusses wegen Zuhörender oder einer, der urteilen soll, und zwar urteilen über Dinge, die geschehen sind, oder über Dinge, die geschehen sollen. In der Wirklichkeit ist so zum Beispiel der, welcher über Dinge, die geschehen sollen, zu urteilen hat, ein Mitglied der Volksversammlung; der, welcher über Dinge, die geschehen sind, zu urteilen hat, Richter; der endlich, welcher bloß über die Kraft des Redners urteilt, der Zuhörer von rein künstlerischem Interesse.

3. Hieraus ergeben sich mit Notwendigkeit drei Gattungen¹ von rednerischen Vorträgen: die beratende, die gerichtliche

der feinsten Beobachtungsgabe verbunden ist, und entwickelt namentlich in der Behandlung der *πάθη* einen reichen Schatz psychologischer Bemerkungen, indem er in die geheimsten Falten des menschlichen Herzens dringt. Die Angabe der verschiedenen Gesichtspunkte ist, dem empirischen Standpunkt gemäß, mehr äußerlich gehalten, daher keine systematische Vollständigkeit erzielt, sondern nur darauf gesehen wird, dem Redner ein reiches Material für seine Zwecke an die Hand zu geben." Biese.

1. Vgl. Cicero, Vom Redner, II, Kap. 10; Quintilian III, Kap. 4.

und die rein virtuosistische.¹ Die wesentlichen Bestandteile des Beraters sind das Anraten und das Abraten; denn mit einem von beiden haben es in allen Fällen sowohl die zu thun, welche privatim raten, als die, welche in der Volksgemeinde über Staatsangelegenheiten sich vernehmen lassen. Vor Gericht handelt es sich entweder um Anklage oder um Verteidigung; denn eins von diesen beiden liegt notwendig den Parteien zu leisten ob. Bei der virtuosistischen Gattung endlich kommt es entweder auf Lob an oder auf Tadel.

4. Was ferner die jeder Gattung zukommende Zeit anlangt, so hat es der beratende Redner mit der Zukunft zu thun; — denn es sind zukünftige Dinge, zu denen er durch seine Rede raten oder von denen er abraten will, der gerichtliche dagegen mit der Vergangenheit; — denn immer sind es geschehene Dinge, welche hier der Gegenstand seiner Anklage, dort der Gegenstand seiner Verteidigung sind. Der rein virtuosistische endlich hat es vorzugsweise mit der Gegenwart zu thun, — denn Lob oder Tadel richten sich im allgemeinen auf gegenwärtige Zustände; doch zieht er auch das Geschehene, indem er es in Erinnerung bringt, und das Zukünftige, indem er ein Bild davon vorausentwirft, in seinen Bereich.

5. Was den Zweck angeht, so hat jede dieser Redegattungen einen besondern, und es gibt dreierlei Zwecke, wie es drei Redegattungen gibt. Für die beratende ist es das Nützliche und das Schädliche; denn der Zuredende rät etwas als das bessere an, und der Abredende rät von etwas als von einem schlechteren ab, während er die übrigen Gesichtspunkte, z. B. des Gerechten oder Ungerechten, der Ehre oder Unehre, nur gelegentlich als Hilfsmittel zu seinem Zwecke herbeizieht. Für die gerichtliche Redegattung dagegen ist es das Gerechte oder das Ungerechte, während die Redner alles

1. Die „rein virtuosistische“ Gattung der Beredsamkeit ist diejenige, bei welcher derjenige, der sich hören läßt, keinen wirklichen praktischen Zweck vor sich hat, sondern nur vor einem Publikum, das gleichfalls nur rein künstlerisch interessiert ist, seine Virtuosität als Redner „zeigen“ will. Daher der griechische Name für diese Gattung, die „epideiktische“, d. h. die, wobei es auf das Sichzeigen ankommt. Vgl. Westermann, Geschichte der griechischen Beredsamkeit, II, S. 143.

übrige auch hier nur als Hilfsmittel zu ihren Zwecken herbeiziehen. Für die Redner endlich, welche es mit Lob und Tadel zu thun haben, ist es der Begriff der Ehre oder Unehre, denn alles andere wird auch hier nur eben auf diese Gesichtspunkte bezogen.

6. Daß jede Redegattung wirklich den von mir angegebenen besondern Endzweck hat, dafür gibt es ein sicheres Kennzeichen. Nämlich: über die anderen¹ werden sie in manchen Fällen gar nicht verschiedener Ansicht sein, z. B. der Angeklagte² wird nicht behaupten, die ihm zur Last gelegte Sache sei nicht geschehen und habe keinen Schaden verursacht, während er dagegen nun und nimmermehr zugeben wird, daß er im Unrecht sei, denn sonst wäre ja gar kein Prozeß nötig. Ebenso geben auch die beratenden Redner in vielen Fällen alles andere bereitwillig preis, aber nimmermehr werden sie zugestehen, daß das, wozu sie raten, unzuträglich sei, oder daß sie von etwas abraten, was nützlich sei. Dagegen kümmern sie sich kein Haar darum, daß es nicht gerecht sei, Grenznachbarn und Leute, die sich in nichts vergangen haben, zu unterjochen. Und ganz ebenso sehen auch die Redner, die es auf Lob oder Tadel absehen, nicht darauf, ob einer Nützlich oder Schädlich gethan hat, ja sie rechnen es in vielen Fällen ihm sogar zur Ehre, daß er mit Hintansetzung des für ihn Vorteilhaften etwas Edles gethan hat; zum Beispiel: sie loben den Achilleus, daß er für seinen Freund Patroklos in den Kampf gezogen ist, obschon er wußte, daß er dann sterben müsse, da es doch von ihm abhing zu leben. Für ihn aber war der Tod ehrenvoller, während das Leben nur ein Vorteil für ihn war.

7. Es erhellt aus dem Gesagten: erstens, daß man notwendig für diese verschiedenen Redegattungen die rednerischen Beweisgründe sich zu eigen machen muß — das heißt die „Beweiszeichen“, die „Wahrscheinlichkeiten“ und die „Anzeichen“, denn diese sind rednerische Beweisgründe. Denn wie überhaupt ein Syllogismus aus Beweisgründen besteht, so ist das Enthymem ein Syllogismus, der aus den vorgenannten Beweisgründen zusammengesetzt

1. D. h. „über die beiden für die anderen Gattungen angegebenen Zwecke“.

2. Oder der für ihn Sprechende Redner.

ist. — 8. Zweitens: da vollbracht sein und vollbracht werden nicht das Unmögliche kann, sondern nur das Mögliche, und da ferner auch was nicht geschehen ist und nicht geschehen wird ebenfalls nicht vollbracht sein oder vollbracht werden kann, so muß notwendig sowohl der beratende, als der gerichtliche und der virtuosistische Redner Beweisgründe zur Hand haben für Mögliches und Unmögliches und dafür, ob etwas geschehen oder nicht geschehen ist, sein wird oder nicht sein wird.

9. Endlich: da alle, die Lobenden wie die Tadelnden, die Zuredenden wie die Abredenden, die Anklagenden wie die Verteidigenden, nicht bloß ihre oben genannten¹ Aufgaben zu erweisen suchen, sondern auch dies, daß das Gute oder Böse, das Ehrenvolle oder Schändliche, das Gerechte oder Ungerechte, entweder an und für sich betrachtet oder mit einander verglichen, groß oder klein ist: so ist es klar, daß der Redner auch über Größe und Kleinheit und über das Größere und Geringere Beweisgründe zur Hand haben muß, sowohl im allgemeinen als in Bezug auf jeden einzelnen Fall, zum Beispiel: was ein größeres oder geringeres Gut, Unrecht oder Verdienst² und so weiter sei.

So hätten wir denn gesagt, über welche Dinge man notwendig die gehörigen Beweisgründe haben muß. Jetzt müssen wir speziell von jeder einzelnen Gattung handeln, d. h. darüber: was Stoff der Beratung, was Stoff der virtuosistischen Reden und was Stoff der gerichtlichen ist.

Viertes Kapitel.

1. 2. Sehen wir nun zunächst, über welcherlei Güter oder Übel der Beratende Rat gibt, da dies doch nicht alle Güter oder

1. Welches diese sind, ist § 5 gesagt und wird sogleich im folgenden wiederholt. Es sind die verschiedenen Zwecke und Aufgaben der drei verschiedenen Redegattungen.

2. Die Knebel'sche Übersetzung „Gut, Recht oder Unrecht“ ist entschieden falsch: *δικαιωμα* ist nicht „Recht“, sondern Ausdruck der Aufgabe der epideiktischen (virtuosistischen) Redegattung; *ἀδικημα* (Unrecht) geht auf die gerichtliche, *ἀγαθόν* (Gut) auf die beratende Redegattung.